

Satzung des Fördervereins für die Leichtathletik Jugend e. V.

vom 12. November 2022

Zusatz vom 08. Februar 2023 und vom 11. November 2023

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Förderverein für die Leichtathletik Jugend e. V.“
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik für Kinder und Jugendliche, sowohl im Bereich des Breitensports als auch des Leistungssports.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Sitz des Vereins ist Grafenwiesen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt erworben werden. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu dessen Ämtern zu wählen und gewählt werden.
3. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Zweck und die Ehre des Vereins in ernster Weise verletzen.
5. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Organe, Vertretung und Geschäftsführung

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Vorstand,
dem 2. Vorstand und einem Beisitzer.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer schriftlicher Wahl, im Übrigen per Handaufhebung. Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Der Beisitzer übernimmt Aufgaben, die die Außendarstellung des Vereins fördern. Er kann die Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes übernehmen und fungiert in der Rolle des Moderators in allen Bereichen.
7. Vereinsamt des Sportwarts: Der Sportwart ist verantwortlich für sportliche Aktivitäten, die vom Förderverein organisiert werden und die auch unabhängig vom Wettkampf stattfinden (z.B. Spendenlauf oder zusätzliche interne Trainingsläufe).
8. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer.
9. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet bzw. gegebenenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.
10. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4 Besondere Bestimmungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den TV Bad Kötzting e. V. Leichtathletik Abteilung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde mit Beschluss der konstituierenden Versammlung vom 12.11.2022 errichtet. Sie tritt mit Eintragung des Fördervereins im Vereinsregister in Kraft.

Die Kosten der Eintragung trägt der Verein.

Die Änderung der Satzung vom 11. November 2023 wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die am 11.11.2023 in der Mitgliederversammlung bestellte Vorstandschaft lautet wie folgt:

1. Vorstand: Sebastian Bauer

2. Vorstand Nadine Ascherl

Beisitzer Stefanie Bauer

Bad Kötzting, den 11. November 2023

Die Vorstandschaft